

**Satzung
über die Gebühren der Musikschule
der Stadt Lüdenscheid
vom .05.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren betragen je Schüler

	Gebühr pro Jahr in €	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
1. im Elementarunterricht		
a) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche in Gruppen ab 10 Schülern	240,00	20,00
b) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen unter 10 Schülern	240,00	20,00
c) für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikbienen, Musikraupen, Tanzmäuse)	240,00	20,00

2. im Instrumental- und Vokalunterricht

a) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von mehr als 4 Schülern	288,00	24,00
- in Gruppen von 4 Schülern	348,00	29,00
- in Gruppen von 3 Schülern	408,00	34,00
- in Gruppen von 2 Schülern	528,00	44,00
- im Team-Teaching (incl. Leihinstrument)	480,00	40,00
- im Einzelunterricht	864,00	72,00
- im Einzelunterricht im Fach Klavier	924,00	77,00
b) bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von 2 Schülern	408,00	34,00
- im Einzelunterricht	624,00	52,00
- im Einzelunterricht im Fach Klavier	684,00	57,00
c) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von 3 Schülern	540,00	45,00
d) Klassenunterricht (inclusive Leihinstrument)	360,00	30,00

Auf die Gebühren im Instrumental- und Vokalunterricht wird für Schüler nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag von 30 vom Hundert berechnet.

3. im Ensemblespiel pro Woche

- bis 60 Minuten	180,00	15,00
- mehr als 60 Minuten	252,00	21,00

Keine Gebühren werden erhoben

- a) für die Teilnahme am Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester und an der Bigband
- b) für die Teilnahme an allen übrigen Ensembles, sofern der Schüler bereits Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach erhält.

4. in der studienermöglichenden Fachausbildung pro Woche	1.020,00	85,00
- Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten		
- Einzelunterricht im Nebenfach mit 30 Minuten		
- Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten		
- Teilnahme am Ensemblespiel		

5. für den Unterricht in Musiktheorie
bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche

- | | | |
|--------------------------------------|---------------|-------|
| - in Gruppen von mehr als 4 Schülern | 150,00 | 12,50 |
| - in Gruppen bis zu 4 Schülern | 252,00 | 21,00 |

Keine Gebühren werden erhoben für die Teilnahme
an dem musiktheoretischen Grundkurs.

(2) Die Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen
Instrumentes zu Übungszwecken betragen je Monat

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - im ersten Jahr der Überlassung | 6,00 |
| - ab dem zweiten Jahr der Überlassung | 16,00 |

(3) Die Eintrittspreise für Veranstaltungen sowie Teilnehmerbeiträge für Seminare und Kurse
werden nicht als Gebühr erhoben, sondern als privatrechtliches Entgelt im Einzelfall vom
Bürgermeister festgesetzt.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines
schuleigenen Instrumentes sowie der Gebühren im Ensemblespiel -

- a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für das zweite Mitglied um 25 vom Hundert und für das dritte Mitglied um 33 1/3 vom Hundert. Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensomme.
- b) falls ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Fach um 25 vom Hundert. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
- c) um 50 vom Hundert bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten nicht übersteigt.

(2) Eine Ermäßigung von 50 vom Hundert auf die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musikschule wird gewährt

- a) bei Vorlage eines Nachweises Personen unter 18 Jahren, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehr- und Zivildienstleistenden, Schwerbehinderten mit einer mindestens 80 %igen Erwerbsminderung.
- b) bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.

- (3) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als zwei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde – ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet.
- (4) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 € für jeden Monat, in dem ein Leihinstrument nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 17.07.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

2008

Der Bürgermeister